



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

31/12 Beantwortung des dringlichen Postulats vom 13. Juni 2012 von Andreas Kappeler namens der SP/Grüne Fraktion betreffend kantonaler Sonderbeitrag als Rettungsanker für Emmen

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juni 2012 hat Andreas Kappeler namens der SP/Grüne Fraktion ein Postulat betreffend kantonaler Sonderbeitrag als Rettungsanker für Emmen eingereicht und den Gemeinderat aufgefordert, er solle beim Regierungsrat ein Gesuch für einen Sonderbeitrag gemäss § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich einreichen. Mit diesem Sonderbeitrag soll einerseits das Defizit, das Emmen in den kommenden Jahren zu erwarten hat gedeckt werden, und andererseits soll es der Gemeinde Emmen ermöglicht werden, den an ein Gemeinwesen gestellten Erwartungen, bezüglich der zu erfüllenden Aufgaben, gerecht zu werden.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) bezweckt der Finanzausgleich einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, eine Stärkung ihrer finanziellen Autonomie und eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons. Zur Verwirklichung dieser Ziele sieht § 2 Abs. 1 FAG folgende Instrumente vor: den Ressourcenausgleich, den Lastenausgleich, bestehend aus dem topografischen und dem soziodemografischen Lastenausgleich sowie Sonderbeiträge. Der Ressourcenausgleich gewährleistet den Gemeinden ein Mindestmass an Einnahmen (sogenannte Mindestausstattung). Der Lastenausgleich trägt den unterschiedlichen unbeeinflussbaren Ausgaben der Gemeinden Rechnung: Der topografische Lastenausgleich verringert die finanziellen Lasten der Gemeinden in schwierigem Gelände, vor allem im Berggebiet; der soziodemografische berücksichtigt die finanziellen Lasten, welche sich für die Gemeinden aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der Bevölkerung ergeben (Zahl der Kinder, der betagten Menschen usw.). Weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass in Einzelfällen die Zielsetzungen des Finanzausgleiches nicht alleine mit den Ausgleichszahlungen zu erreichen sind, sieht das Gesetz in bestimmten Fällen zusätzliche Zahlungen vor, um Gemeinden in aussergewöhnlichen Situationen zu unterstützen. Gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich kann der Regierungsrat deshalb auf Gesuch hin im Rahmen der verfügbaren Mittel einer Einwohnergemeinde einen Sonderbeitrag zusprechen. Solche Sonderbeiträge sind für gezielte Entschuldungsmassnahmen, für die Bewältigung einer finanziellen Notlage oder für Sondermassnahmen zu verwenden. Das FAG hält dazu weiter fest, dass eine finanzielle Notlage dann anzunehmen ist, wenn es der Gemeinde nicht mehr möglich ist, die ordentlichen Gemeindeaufgaben mit einem tragbaren Steuerfuss zu erfüllen (§ 13 Abs. 2 FAG). Die Gemeinden haben keinen Rechtsanspruch auf Sonderbeiträge (§ 13 Abs. 4 FAG). Die bishe-

rige Praxis zeigt, dass der Regierungsrat nur sehr zurückhaltend solche Sonderbeiträge ausbezahlt hat. Aktuell ist ein Gesuch der Gemeinde Wolhusen beim Regierungsrat hängig. Dieses wurde vom Gemeinderat Wolhusen in Zusammenarbeit mit dem Regierungstatthalter eingereicht. Der Gemeinderat Emmen geht davon aus, dass die Einwohnergemeinde Emmen die Voraussetzungen für einen Sonderbeitrag noch lange nicht erfüllt. Sonderbeiträge gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich sind als ultima ratio zu betrachten. Nur wenn andere Massnahmen und Bemühungen, welche eine Gemeinde bereits eingeleitet hat, keine Wirkungen zeigen, wird gestützt auf das FAG ein Sonderbeitrag als möglicher Lösungsansatz für finanzielle Probleme in Betracht gezogen werden können.

Der Gemeinderat hat mit der Erarbeitung des Stabilisierungsprogramms den ersten Schritt für die Budgetphase 2013 eingeleitet. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um in Zukunft zumindest ausgeglichene Budgets präsentieren zu können. Die finanzielle Ausgangslage für die nächsten Jahre wird abschliessend erst nach der Genehmigung des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplanes zu beurteilen sein. Weiter ist zu bedenken, dass vor einem Sonderbeitrag des Kantons eine Steuererhöhung zur Diskussion gestellt werden müsste. Eine Steuererhöhung hätte zwingend eine kommunale Volksabstimmung zum Budget zur Folge.

Schlussfolgerung

Die Voraussetzungen für ein Gesuch an den Regierungsrat für einen Sonderbeitrag gemäss § 13 FAG sind aus Sicht des Gemeinderates nicht gegeben. Der Gemeinderat ist daher nicht bereit, ein aussichtsloses Gesuch einzureichen. Deshalb beantragt der Gemeinderat die Ablehnung des Postulats.

Emmenbrücke, 27. Juni 2012

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber